

---

**Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung (GesV-VV) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 12. Januar 2010)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 62 Abs. 3 der Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (GesV),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Die Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Departement des Innern ist das zuständige Departement (§ 6 Abs. 1 GesV). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements für den Schutz vor Passivrauchen (§ 9a Abs. 3 GesV).

**§ 6a (neu) Transplantationen**

<sup>1</sup> Die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen richtet sich nach den Bestimmungen des Transplantationsgesetzes<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Aufgaben der unabhängigen Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Transplantationsgesetzes mit Vereinbarung der zuständigen Behörde eines andern Kantons übertragen und die weiteren Einzelheiten regeln.

<sup>3</sup> Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt sicher, dass in den Schwyzer Spitälern, in denen Spenderinnen und Spender betreut werden, die mit einer Transplantation zusammenhängenden Tätigkeiten organisiert und koordiniert werden.

**§ 13 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Berufsausübungsbewilligung erlischt, wenn die bewilligte selbstständige Tätigkeit

- a) nicht innert einem Jahr seit Erteilung der Bewilligung aufgenommen wird; oder
- b) während zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wird.

**§ 14 Abs. 3 Bst. b**

[<sup>3</sup> Einer Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit bedürfen:]

- b) die Chefärztinnen und -ärzte, Co-Chefärztinnen und -ärzte, Leitende Ärztinnen und Ärzte sowie Konsiliar- und Belegärztinnen und -ärzte der öffentlichen und privaten Spitäler und der ambulanten Dienste.

---

**§ 17 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Diploms und eines Weiterbildungstitels sind.

**§ 27 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz des eidgenössischen Fachausweises der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fachausweises sind.

**§ 28 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen oder eines von einer gesamtschweizerischen Stelle anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

**§ 30 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz des interkantonalen Diploms der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren sind.

**§ 32 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für maximal ein Jahr erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

**§ 34 Abs. 1 Bst. c**

[<sup>1</sup> Eine Betriebsbewilligung ist erforderlich für:]

c) Ergo- und Physiotherapie-Organisationen,

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2010 in Kraft. § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Dr. Georg Hess  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 571.111.

<sup>2</sup> SRSZ 571.110.

---

<sup>3</sup> GS 20-492.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (SR 810.21).